

Verlautbarungen
des Apostolischen Stuhls

Nr. 175

Statut der
Päpstlichen Missionswerke

26. Juni 2005

Statut der
Päpstlichen Missionswerke

26. Juni 2005

Statut der Päpstlichen Missionswerke.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 175. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2006.

INHALT

Vorwort	5
STATUT	8
I. Geschichte und Lehre	8
Grundlegung der Mission „ad gentes“	8
Aktualität der Mission „ad gentes“	9
Von der Mission der Kirche zur missionarischen Kooperation aller Getauften	11
Der Ursprung der Päpstlichen Missionswerke	13
Die Päpstlichen Missionswerke unter den neuen kirchlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten.....	14
Wesen und Bedeutung der Päpstlichen Missionswerke	15
Päpstlicher, bischöflicher und autonomer Status der Päpstlichen Missionswerke	18
Die spezifische Zielsetzung der Päpstlichen Missionswerke ...	20
Die universalen Solidaritätsfonds	21
Instrumente und Mittel der missionarischen Kooperation der Päpstlichen Missionswerke	22
II. Normen	24
TEIL I	24
Die Päpstlichen Missionswerke	24
Kapitel 1	24
Die Päpstlichen Missionswerke	24
Kapitel 2	26
Die vier Werke.....	26
Das Päpstliche Missionswerk der Glaubensverbreitung	26

Das Päpstliche Missionswerk des heiligen Apostels Petrus.....	29
Das Päpstliche Missionswerk der heiligen Kindheit oder Kindermissionswerk.....	30
Die Päpstliche Missionsvereinigung der Kleriker.....	32

TEIL II 35

Leitung und Verwaltung..... 35

Kapitel 1 35

Zentrale Leitung..... 36

Höchstes Leitungsgremium (*Comitato Supremo*)..... 36

Höherer Rat (*Consiglio Superiore*) 38

Versammlungen (*Assemblee*)..... 41

Geschäftsführender Ausschuss (*Comitato Esecutivo*)..... 42

Präsident der PMW 43

Generalsekretäre..... 44

Kapitel 2 45

Versammlungen auf regionaler und kontinentaler Ebene 45

Kapitel 3 47

National- und Diözesandirektion..... 47

Kapitel 4 52

Spenden der Gläubigen an die PMW 52

Vorwort

Kongregation für die Evangelisierung der Völker

Anlässlich des 40. Jahrestags des Dekrets über die Missionstätigkeit der Kirche *AD GENTES* und zur Feier des 15. Jahrestags der Enzyklika *REDEMP-TORIS MISSIO* des Heiligen Vaters Papst Johannes Pauls II. über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrags ist es mir eine Freude, das

STATUT

der

PÄPSTLICHEN MISSIONSWERKE

vorzustellen.

Nach der endgültigen Approbation der STATUTEN der Päpstlichen Missionswerke (PMW) durch seine Heiligkeit Johannes Paul II. am 26. Juni 1980 hat ihre Aktualisierung, die eigentlich „alle fünf Jahre“ erfolgen sollte, gut das Fünffache dieser Zeit in Anspruch genommen.

In diesen Jahren haben die Fachleute der Kongregation für die Evangelisierung der Völker mehrere vom Heiligen Vater angeordnete Untersuchungen durchgeführt. Verschiedene Kommissionen von Missionswissenschaftlern und von Nationaldirektoren der PMW wurden tätig.

Verschiedene Umstände haben zur Verzögerung der Aktualisierung beigetragen: der neue Kodex des Kanonischen Rechts (25. Januar 1983); die Enzyklika *Redemptoris Missio* (7. Dezember 1990); die von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker veröffentlichte Instruktion *Cooperatio Missionalis* (1. Oktober 1998), in der neue Strukturen für die missionarische Zusammenarbeit vorgelegt wurden; die raschen Veränderungen der soziopolitischen und religiösen Situation in den Missionsgebieten sowie der direkte Einsatz der Kirchen und der Laien im missionarischen Bereich.

In diesem neuen und sich ständig erneuernden Kontext sehen die PMW das bestätigt, was das Zweite Vatikanische Konzil hinsichtlich ihrer Stellung in der Kirche verfügt hat: „Letzteren gebührt mit Recht der erste Platz“ (*AG 38*), getreu ihrem Charisma der missionarischen Animation und Zusammenarbeit auf allen kirchlichen Ebenen und in jedem kirchlichen Stand: „Das Leitwort muss dabei sein: Alle Kirchen für die Bekehrung der ganzen Welt. Als Werke des Papstes und des Bischofskollegiums (...) hängen die Missionswerke auf Weltebene von der Kongregation für die Evangelisierung ab, auf Ortsebene von den Bischofskonferenzen und von den Bischöfen der einzelnen Kirchen, in Zusammenarbeit mit schon bestehenden Förderungsstrukturen. Sie mögen den Geist der Universalität und des Dienstes für die Mission in die katholische Welt tragen, ohne den es keine echte Zusammenarbeit gibt“ (*RM 84*).

Daher war es eine vorrangige Pflicht, dieses STATUT abzufassen: eine Arbeit, die drei Jahre in Anspruch genommen und die Nationaldirektoren auf zwei Jahresversammlungen (2003; 2004) beschäftigt hat und zu der Bischöfe und Nationaldirektoren aller Kontinente auf zwei Sonderversammlungen ihren Beitrag geleistet haben. Die endgültige Fassung des Dokuments gliedert sich in zwei Teile: I. *Geschichte und Lehre*; II. *Normen*.

Nach einer eingehenden Prüfung und der Approbation durch die Vollversammlung der Mitglieder der Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist der Text des Statuts entsprechend dem Wunsch Seiner Heiligkeit Johannes Pauls II. anlässlich der Jahresversammlung der PMW, die wegen der Wiedereröffnung des renovierten Hauses von Pauline-Marie Jaricot ausnahmsweise in Lyon abgehalten wurde, am 6. Mai 2005 von mir unterzeichnet worden.

Mögen diese aktualisierten Normen dazu beitragen, all denjenigen neue Impulse zu geben, die sich mit besonderem Einsatz der missionarischen Animation und Zusammenarbeit in der Kirche widmen.

Dieses STATUT wird am 26. Juni 2005, dem 25. Jahrestag seiner endgültigen Approbation durch Johannes Paul II., in Kraft treten.

Vom Sitz der Kongregation für die Evangelisierung der Völker,
2. Juni 2005

Im ersten Jahr des Pontifikats Seiner Heiligkeit Benedikts XVI.

Crescenzo Kard. SEPE
Präfekt

Henryk Hoser SAC
Stellvertretender Sekretär
Präsident der PMW

Päpstliche Missionswerke

STATUT

I. Geschichte und Lehre

Grundlegung der Mission „ad gentes“

1. „Die pilgernde Kirche ist ihrem Wesen nach ‚missionarisch‘ (d. h. als Gesandte unterwegs), da sie selbst ihren Ursprung aus der Sendung des Sohnes und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet gemäß dem Plan Gottes des Vaters.“¹

So ist der missionarische Einsatz für die christliche Gemeinschaft wesentlich. Durch diesen Einsatz wachsen die Christen in ihren Sendungsauftrag hinein, und in jedem wird die spirituelle Dynamik der Taufe wirksam, die ihn drängt, sich in Gemeinschaft um Christus zu versammeln und an seiner Sendung teilzuhaben.²

Als Werk Gottes in der menschlichen Geschichte ist die Mission kein bloßes Instrument, sondern ein Ereignis, das alle für das Evangelium und den Geist bereitet.

¹ II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad Gentes*, 2.

² Vgl. Mk 3,14–15.

2. Grundlage, Mitte und Höhepunkt der Mission ist immer das klare Bekenntnis sein, dass allein in Jesus Christus „das Heil einem jeden Menschen angeboten ist als ein Geschenk der Gnade und des Erbarmens Gottes selbst“.³

3. Der missionarische Einsatz der Kirche entfaltet sich im Zeugnis des Lebens, in der Verkündigung des Evangeliums, in der Errichtung von Ortskirchen und deren Bemühen um die Inkulturation, im interreligiösen Dialog, in der Gewissensbildung im Hinblick auf die Verwirklichung der christlichen Soziallehre, in der Nähe zu den Benachteiligten und im konkreten Dienst der Nächstenliebe.

Aktualität der Mission „ad gentes“

4. Im Wissen um die Dringlichkeit der Mission hat Papst Johannes Paul II. die Aktualität der Sendung „ad gentes“ herausgestellt und in prophetischen Worten auf ihre Früchte hingewiesen: „Ich sehe ein neues Missionszeitalter heraufdämmern, das zu einem hellen Tag, reich an Früchten, werden wird, wenn alle Christen, besonders die Missionare und die jungen Kirchen, mit Hochherzigkeit und Heiligkeit auf die Appelle und Herausforderungen unserer Zeit antworten“.⁴

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“⁵ – die Fakten bestätigen, wie wahr diese Aussage ist. „Es entstanden Ortskirchen mit eigenen Bischöfen, mit Klerus und Laienaposteln. Die christlichen Gemeinden werden immer intensiver in das Leben der Völker eingebunden. Die Verbindung der Kirchen untereinander bringt einen lebhaften Austausch geistlicher und materiel-

³ Paul VI., Enzyklika *Evangelii Nuntiandi*, 27.

⁴ Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris Missio*, 92.

⁵ *Redemptoris Missio*, 2.

ler Güter mit sich. Das kirchliche Leben ist im Begriff, sich durch den Verkündigungsauftrag an die Laien zu verändern. Die Ortskirchen öffnen sich für die Begegnung, für den Dialog und für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern anderer christlicher Kirchen und Religionen. Es zeigt sich insbesondere ein neues Bewusstsein: *der Sendungsauftrag gilt für alle Christen*, für alle Diözesen und Pfarreien, für die kirchlichen Institutionen und Vereinigungen“.⁶

Die Überzeugung der Kirche, dass ihre Sendung umfassender ist als die „Communio zwischen den Kirchen“⁷, gibt ihrer Communio eine missionarische Ausrichtung.

5. Diese positiven Ergebnisse sind umso kostbarer, als sie in Kontexten herangereift sind, in denen sich zu den alten Schwierigkeiten neue hinzugesellt haben: von einer sich immer stärker ausbreitenden Mentalität der Verweltlichung bis hin zu den Fragen nach der Heilsbedeutung der nichtchristlichen Religionen; von einer falsch verstandenen Achtung vor dem Gewissen, die die Bekehrung für überflüssig hält, bis hin zu der Idee, dass die menschliche Förderung (*promozione umana*) das eine, alles überlagernde Ziel des christlichen Engagements sei. Die für die Globalisierung typische Verflechtung geographischer, kultureller und sozialer Kategorien macht es erforderlich, dass die Aufmerksamkeit auf „neue Bereiche (...), denen das Evangelium zu verkünden ist“⁸, gelenkt wird. Dazu gehören die großen städtischen Ballungszentren, die noch nie da gewesen und zunehmenden Erscheinungen der Armut, die Migration, die

⁶ *Redemptoris Missio*, 2.

⁷ *Redemptoris Missio*, 64.

⁸ *Redemptoris Missio*, 37 c.

Jugend, die Welt der Kultur und der Forschung, die sozialen Kommunikationsmittel und die internationalen Beziehungen.⁹

Von der Mission der Kirche zur missionarischen Kooperation aller Getauften

6. Die Mission der Kirche *ad gentes* beinhaltet die Mitarbeit aller Gläubigen: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“.¹⁰ „Die Mitwirkung von kirchlichen Gemeinschaften wie jedes einzelnen Gläubigen an der Erfüllung dieses göttlichen Plans wird ‚missionarische Kooperation‘ genannt“.¹¹

Deshalb sieht die Kirche mit Freude, dass heute neben den traditionell der Mission *ad gentes* gewidmeten Kongregationen und Instituten neue Formen der Evangelisierung entstanden und neue missionarische Akteure hervorgetreten sind: Diözesanpriester und andere Kleriker, Laien, Verbände von Freiwilligen und Familien, professionelle Dienste, Partnerschaften, Austausch von Personal und seelsorglichen Erfahrungen.

7. All diese neuen Akteure der Evangelisierung sollten Unterstützung finden und „niemand darf von diesem Austausch kirchlicher Liebe und missionarischer Dynamik abgehalten werden“.¹² Sie sollen in einen Rahmen der Gemeinschaft und Brüderlichkeit integriert werden, der von der Kirche, in der sie tätig sind oder in die sie sich einfügen, gewährleistet wird. Aus ihrer Gemeinschaft in der Verschiedenheit entsteht nicht nur die bestmögliche Zusammenarbeit, sondern eine wirkliche kirchli-

⁹ Vgl. *Redemptoris Missio*, 37.

¹⁰ Joh 20,21.

¹¹ Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Instruktion *Cooperatio Missionalis*, 1. Oktober 1998, 2.

¹² *Cooperatio Missionalis*, 2.

che Brüderlichkeit, die authentischer Inhalt der Mission und deren Grundlage ist. Dieser neuen Sensibilität sind auch diejenigen Initiativen verbunden, die über die Probleme der Missionen informieren wollen, und jene, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Personen und Gemeinschaften zu einer größeren Stimmigkeit in ihrer Mentalität und Lebenspraxis zu verhelfen.

8. Um die Gemeinschaft aller missionarisch Tätigen zu ermutigen, zu unterstützen und zu koordinieren, sind verschiedene kirchliche Organe entstanden: von den Bischofskonferenzen initiierte Kommissionen und Büros, Schaltstellen zur Koordination verschiedener Missionsinstitute, Stiftungen für Wissenschaft und Forschung und Organisationen in den Missionsgebieten selbst. In diesem Zusammenhang hat das Zweite Vatikanische Konzil nicht nur dem Bischofskollegium Verantwortung für die universale Mission zuerkannt, sondern auch der Kongregation für die Evangelisierung der Völker die Aufgabe anvertraut, „die missionarischen Belange auf der ganzen Welt, die Missionsarbeit und die Missionshilfe, zu leiten und zu koordinieren“.¹³

Um diese Zusammenarbeit zu fördern, „bedient sich die Kongregation vor allem (*praesertim*) der Päpstlichen Missionswerke, d. h. der Werke der Glaubensverbreitung, des hl. Apostels Petrus, der hl. Kindheit sowie der Päpstlichen Missionsvereinigung der Kleriker“.¹⁴ Was die Arbeit der missionarischen Ausbildung und Kooperation betrifft, kommt also den Päpstlichen

¹³ *Ad Gentes*, 29.

¹⁴ Johannes Paul II., Ap. Konst. *Pastor Bonus*, 91.

Missionswerken „mit Recht der erste Platz“¹⁵ und „eine besondere Aufgabe“¹⁶ zu.

Der Ursprung der Päpstlichen Missionswerke

9. Die Gnade der missionarischen Erneuerung hat der Kirche immer geholfen, die Räume des Glaubens und der Liebe bis an die äußersten Enden der Erde auszudehnen. In der reichen Frömmigkeit des 19. Jahrhunderts erhielt die Verkündigung neue Impulse durch einige Persönlichkeiten, die, gedrängt von der Liebe Christi zur Menschheit¹⁷ und getragen von einer starken Spiritualität des unablässigen Gebets, ihr Leben der Mission geweiht und sie als ein Geschenk Gottes an die Kirche betrachtet haben.

Es ist wichtig, an ihre Namen zu erinnern: Pauline-Marie Jaricot (1799-1862), auf die das Werk der Glaubensverbreitung zurückgeht; Charles Auguste Marie de Forbin-Janson (1785–1844), Bischof von Nancy und Gründer des Werks der heiligen Kindheit; Jeanne Bigard (1859–1934), die gemeinsam mit ihrer Mutter Stéphanie das Werk des heiligen Apostels Petrus ins Leben gerufen hat; und der selige Pater Paolo Manna (1872–1952), Missionar, Gründer und Initiator der Missionsvereinigung der Kleriker.

10. Der charismatische Ursprung der Päpstlichen Missionswerke ist von Anfang an sowohl an der Inspiration ihrer Gründer als auch an der Glaubensauffassung ihrer ersten Mitarbeiter deutlich erkennbar. Vor den Verantwortlichen verschiedener missionarischer Gruppen, die am 3. Mai 1822 in Lyon zusam-

¹⁵ *Ad Gentes*, 38.

¹⁶ *Redemptoris Missio*, 84.

¹⁷ Vgl. 2 Kor 5,14.

mengekommen waren, erklärte ihr Präsident: „Wir sind Katholiken und müssen ein katholisches, das heißt ein universales Werk gründen. Wir sollen nicht diese oder jene Mission unterstützen, sondern alle Missionen der Welt“.¹⁸

Die Geschichte der einzelnen Werke hat ihren charismatischen Ursprung in der Folgezeit bestätigt. Spontan im Volk Gottes als private apostolische Initiativen von Laien entstanden, haben sie es vermocht, die Christusnachfolge der Gläubigen in eine echte missionarische Mitverantwortung zu verwandeln. Obwohl sie zunächst verschiedenen Ortskirchen zugehörten, haben die Werke nach und nach einen übernationalen Charakter gewonnen, bis sie schließlich als *päpstlich* anerkannt und direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt wurden.

Die Päpstlichen Missionswerke unter den neuen kirchlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten

11. Unter den Veränderungen, die die Päpstlichen Missionswerke nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil dazu veranlasst haben, ihre Identität neu zu bestimmen, sind die Wiederentdeckung der missionarischen Bedeutung der Teilkirchen und das Auftreten neuer missionarischer Akteure hervorzuheben. Des Weiteren haben die Erstellung umfassender spiritueller Wegweiser und Bildungsprogramme für die Laien sowie die Betonung des dienenden Charakters der kirchlichen Strukturen dazu beigetragen, dem Vorhaben eine neue Qualität zu geben.

Die Päpstlichen Missionswerke haben auf die Herausforderungen geantwortet, die sich angesichts der missionarischen Ge-

¹⁸ Christiani, J. Servel, *Marie-Pauline Jaricot*, Lyon (Editions du Chalet) 1964, S. 39.

samtsituation stellen. Vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der alten Ideologien und der zunehmenden Globalisierung haben sie überzeugende Formen missionarischer Animation und Kooperation entwickelt.¹⁹

Wesen und Bedeutung der Päpstlichen Missionswerke

12. Als Geschenk des Geistes an die Kirche und Frucht des missionarischen Eifers ihrer Gründer haben die Päpstlichen Missionswerke immer die Beteiligung aller Gläubigen am apostolischen Leben der Kirche ermutigt und gefördert.

Als kirchliche Einrichtungen sind sie der Leitung der Kongregation für die Evangelisierung der Völker anvertraut worden, der sie unterstellt sind; damit ist ihre Koordination im Sinne einer größeren Effizienz und wirklichen Universalität gewährleistet. Sie sollen „in jeder Teilkirche, sei sie jung oder alt, präsent und aktiv“²⁰ sein, und sie sollen als offizielles Organ²¹ der missionarischen Zusammenarbeit aller Kirchen und aller Christen anerkannt werden.

Diese Werke nehmen in der missionarischen Kooperation zu Recht den „ersten Platz“²² ein, denn sie sind ein kostbares Instrument, um „die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern“.²³

¹⁹ Vgl. *Redemptoris Missio*, 82.

²⁰ *Cooperatio Missionalis*, 5; CIC, can. 791, 2.

²¹ Vgl. *Pastor Bonus*, 91.

²² Vgl. *Ad Gentes*, 38.

²³ *Ad Gentes*, 38.

Die Päpstlichen Missionswerke werden demnach allen Christen als „bevorzugte Instrumente des Kollegiums der Bischöfe“ vorgestellt, „die mit dem Nachfolger Petri vereint und gemeinsam mit ihm für das Volk Gottes verantwortlich sind, das als Ganzes missionarisch ist“.²⁴

13. Jedes Werk verwirklicht auf seine je eigene Weise das gemeinsame Bestreben, den missionarischen Geist inmitten des Volkes Gottes zu fördern:

Das *Werk der Glaubensverbreitung* dient dem Zweck, in den Gläubigen ein katholisches Bewusstsein entstehen zu lassen, das den vollkommenen Gehorsam gegenüber dem Geist mit einem weltoffenen missionarischen Einsatz zu verbinden vermag. Es trägt auch zur Ausbildung spezieller Missionshelfer bei, die in den Teilkirchen auf deren angemessenere Beteiligung an der Weltmission hinarbeiten. Besondere Aufmerksamkeit widmet es der missionarischen Ausbildung junger Menschen und der missionarischen Dimension der Familie. Zu den schönsten Erfolgen dieses Werks gehört die Einführung des *Weltmissionssonntags*,²⁵ der am 14. April 1926 von der Ritenkongregation eingeführt und auf den vorletzten Sonntag des Monats Oktober festgelegt worden ist.

Das *Werk des heiligen Apostels Petrus* verfolgt das vorrangige Ziel, den apostolischen Charakter der Mission sowie die Notwendigkeit deutlich zu machen, dass jede Kirche imstande sein muss, im Rahmen ihrer jeweiligen spirituellen und kulturellen Gegebenheiten ihre eigenen kirchlichen Mitarbeiter und besonders ihre geweihten Amtsträger hervorzubringen. Die von diesem Werk geleistete Hilfe ist nicht nur wirtschaftlicher Art,

²⁴ Brief Pauls VI. an Alexandre Kardinal Renard, Erzbischof von Lyon, anlässlich des Internationalen Missionskongresses, 22. Oktober 1972.

²⁵ Vgl. *Redemptoris Missio*, 81.

sondern wurzelt im Gebet und in einem Leben aus dem Glauben.

Das *Werk der heiligen Kindheit oder Kindermissionswerk* verdankt seinen Namen dem Wunsch, es dem Schutz des Jesuskinde anzuvertrauen. Getragen von der Überzeugung, dass die Kinder eine geistliche und soziale Kraft im Dienst einer wirklichen Umgestaltung der Welt sein können, will dieses Werk eine Bewegung christlicher Kinder in Gang setzen, die sich der Aufgabe widmen, anderen Kindern zu helfen. Das Werk bewahrt seinen ursprünglichen missionarischen Charakter, und sein Engagement umfasst zudem die Anklage und Verurteilung der Ursachen der vielfältigen Formen von Gewalt, die Kinder in der Welt erleiden, und trägt zu konkreten Hilfsinitiativen bei. Dieses Engagement ist vor allem dann erfolgreich, wenn es in enger Verbindung mit den Ortskirchen und gemeinsam mit den Familien, den Pfarreien und den Schulen erfolgt.

Die *Missionsvereinigung der Kleriker* hat sich von Anfang an die Wiedererweckung des missionarischen Eifers unter ihren Mitgliedern und durch sie in der gesamten Christenheit zum Ziel gesetzt und damit auch die späteren lehramtlichen Aussagen über die universale missionarische Dimension des priesterlichen Lebens²⁶ vorweggenommen und vorbereitet. Die Vereinigung arbeitet daran mit, die Anzahl der missionarischen Berufungen zu vergrößern und für eine bessere Verteilung des Klerus zu sorgen. Damit unterstreicht sie zugleich den Wert der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen. Sie ermutigt das Volk Gottes zu einem klareren missionarischen Engagement und richtet ihre geistliche Kraft auf die Bekehrung der Welt.

14. Aufgrund der Erkenntnis, dass jede getaufte Person für die Weltmission verantwortlich ist, haben die Laien in den Aktivi-

²⁶ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Presbyterorum Ordinis*, 10.

täten und in der Leitung der Päpstlichen Missionswerke von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt. Das Erfordernis der Mission verlangt danach, dass die Beteiligung der Laien auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene neu herausgestellt und aufgewertet wird.

Päpstlicher, bischöflicher und autonomer Status der Päpstlichen Missionswerke

15. Nachdem sie fest etabliert waren und einen internationalen Charakter angenommen hatten, wurden die Missionswerke als *päpstlich* anerkannt. Die Anerkennung der ersten drei Werke – Glaubensverbreitung, heiliger Apostel Petrus, heilige Kindheit – erfolgte am 3. Mai 1922 mit dem Motu Proprio *Romanorum Pontificum* Pius' XI. Die Missionsvereinigung der Kleriker wurde am 28. Oktober 1956 durch das Dekret Pius' XII. *päpstlich*. Diese Anerkennung gewährleistet den vollgültigen kirchlichen Status der Werke, fördert ihre Verbreitung überall in der Welt und stellt einheitlichere Strukturen sicher.

16. Die Päpstlichen Missionswerke stehen in besonderer Weise im Dienst des Papstes, der Haupt des Bischofskollegiums sowie Prinzip und Zeichen der Einheit und Universalität der Kirche ist. Kraft seines Amtes kennt und fühlt der oberste Hirte mehr als irgendetwas sonst die Nöte und Bedürfnisse aller Kirchen und jeder einzelnen Kirche. Ihm kommt es zu, die anderen Hirten an ihre Verantwortung für die Weltmission zu erinnern und sie aufzufordern, sich mit ihm zusammen am gemeinsamen Einsatz für die Evangelisierung der Welt zu beteiligen.²⁷ Der Heilige Vater hat die Werke der Kongregation für die Evangeli-

²⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus*, 6, 11.

sierung der Völker anvertraut,²⁸ sie folgen ihren Weisungen und entwickeln auf den verschiedenen Verantwortungsebenen eine Planung und Zusammenarbeit, die auf die Evangelisierung der Welt ausgerichtet ist.

17. „Sie sind nicht nur päpstliche Werke, sondern auch Werke des gesamten Episkopats und des ganzen Gottesvolkes“.²⁹ Deshalb sind und bleiben die Päpstlichen Werke auch Bischöfliche Werke, die im Leben der Teilkirchen verwurzelt sind.³⁰ Auf diözesaner und nationaler Ebene von den Bischöfen gefördert, sind diese Werke im Rahmen der bischöflichen Zuständigkeit rechtmäßig auch von diesen abhängig, wobei ihr päpstlicher Charakter zu berücksichtigen und ihr Statut voll und ganz zu respektieren sind.

Der bischöfliche Charakter ihres kirchlichen Dienstes bietet den Werken einen weiteren Grund für ihren Dienst zugunsten der Mission. Tatsächlich nämlich stellen diese Werke für jede Diözese das spezifische, vorrangige und wichtigste Instrument für die Erziehung zum universalen missionarischen Geist und für die zwischenkirchliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Dienst der Verkündigung des Evangeliums dar.

18. Die Anerkennung des päpstlichen und bischöflichen Charakters dieser Werke, die, historisch betrachtet, aus dem Eifer von Laien und der missionarischen Leidenschaft von Priestern entstanden sind, nimmt ihnen keineswegs ihre Autonomie, sondern erweitert, verstärkt und sichert deren Verwirklichung. Die

²⁸ Vgl. *Pastor Bonus*, 85, 91.

²⁹ Paul VI., Botschaft zum Weltmissionstag 1968; *Cooperatio Missionalis*, 4.

³⁰ Vgl. *Redemptoris Missio*, 84.

Autonomie der Werke besteht darin, dass sie ihre Identität und ihre Ziele bewahren.³¹

Die spezifische Zielsetzung der Päpstlichen Missionswerke

19. Unter den zahlreichen Formen des missionarischen Dienstes haben die Päpstlichen Missionswerke stets in erster Linie die Unterstützung der Evangelisierung im eigentlichen Sinne angestrebt.

Ohne die Hilfeleistung auf den Gebieten der menschlichen Förderung und Entwicklung und die Zusammenarbeit mit katholischen sozialen und medizinischen Versorgungseinrichtungen und Verbänden auszuschließen, halten die Werke daran fest, dass „der beste Dienst am Mitmenschen die Verkündigung des Evangeliums ist, die ihn in die Lage versetzt, sich als Kind Gottes zu verwirklichen, ihn von Ungerechtigkeiten befreit und ihn ganzheitlich fördert“.³²

Mittels eines *Solidaritätsfonds* (vgl. Art. 61) unterstützen die Missionswerke in erster Linie die Kirchen in schwierigen Situationen oder in besonderer Not, indem sie ihnen in respektvoller Weise helfen, sich im Hinblick auf ihre zunehmende Selbstständigkeit ihren grundlegenden seelsorglichen und missionarischen Bedürfnissen zu stellen, und sie in die Lage versetzen, ihrerseits auf die Bedürfnisse der anderen einzugehen.³³

³¹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 6.

³² *Redemptoris Missio*, 58.

³³ Vgl. *Redemptoris Missio*, 85.

Die universalen Solidaritätsfonds

20. Die gemeinsame Sorge um die missionarischen Bedürfnisse der ganzen Kirche und jeder Teilkirche hat die Päpstlichen Missionswerke zu einem Ausdruck der universalen Gemeinschaft und Solidarität gemacht. In ihrem Bemühen um Bewusstseinsbildung machen sie die Gläubigen und ihre Hirten auf die Priorität des universalen Charakters der missionarischen Zusammenarbeit aufmerksam. Gemeinsam mit den Bischöfen arbeiten sie darauf hin, dass die Einzelinitiativen den gemeinsamen Einsatz zur Unterstützung der Evangelisierung der Völker nicht beeinträchtigen.

Zu diesem Zweck unterhält jedes der ersten drei Werke – Glaubensverbreitung, heiliger Apostel Petrus, heilige Kindheit – einen eigenen *Solidaritätsfonds*, der die weltweiten Hilfsprogramme unterstützt und dabei Bevorzugungen und Diskriminierungen vermeidet. Der wichtigste Fonds ist der vom Werk der Glaubensverbreitung angeregte und betreute *universale Solidaritätsfonds* (vgl. Art. 10 f.), der die insbesondere am *Weltmissionssonntag* gesammelten Spenden zugunsten aller Initiativen der missionarischen Zusammenarbeit verwaltet.

Die Päpstlichen Missionswerke planen diese gegenseitige und brüderliche Hilfe jeweils für ein Jahr und berücksichtigen dabei die Bedürfnisse aller Kirchen, die veränderten Prioritäten, die Richtlinien der Kongregation für die Evangelisierung der Völker und eventuelle Hinweise der jeweiligen Bischofskonferenzen.

Die Nationaldirektionen beteiligen sich an der Bildung und Aufteilung dieser Fonds und beachten dabei das bürgerliche Recht der betreffenden Länder.

Instrumente und Mittel der missionarischen Kooperation der Päpstlichen Missionswerke

21. Die von den Päpstlichen Missionswerken geförderte missionarische Kooperation ist im christlichen und kirchlichen Leben verwurzelt und betrifft daher nicht nur einzelne Augenblicke, sondern das gesamte, persönliche und gemeinschaftliche Leben des Christen. Die Gläubigen haben zwei Möglichkeiten, sich daran zu beteiligen: entweder indem sie sich den jeweils von den einzelnen Werken angebotenen Formen des gemeinschaftlichen Lebens anschließen, oder indem sie die Förder- und Hilfsinitiativen der universalen missionarischen Zusammenarbeit unterstützen.

Notwendige Grundlage dieser missionarischen Kooperation ist und bleibt jedoch eine eingehende und intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die die unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass alle Gläubigen „ein lebendiges Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Welt besitzen, eine wahrhaft katholische Gesinnung in sich hegen und ihre Kräfte für das Werk der Evangelisierung einsetzen“.³⁴

22. Die missionarische Kooperation findet in den Päpstlichen Missionswerken zudem ein starkes organisatorisches Instrument, das die persönliche und gemeinschaftliche Dynamik durch Bildungsangebote zu unterstützen vermag. Information, Feier und Solidarität regen zur Vertiefung der Berufungen³⁵ an und laden dazu ein, die eigenen Charismen als Kirche und als Christen miteinander zu teilen.

³⁴ *Ad Gentes*, 36.

³⁵ Vgl. *Redemptoris Missio*, 79.

Um diese Ziele zu erreichen, informieren die Päpstlichen Missionswerke über das Leben und die Notwendigkeit der Weltmission, ermuntern die Teilkirchen dazu, füreinander zu beten, und fördern den wechselseitigen Austausch von Personal und materiellen Mitteln.

Zu den verschiedenen Initiativen, die die Päpstlichen Missionswerke im Lauf ihrer Geschichte unternommen haben, fügen sie beständig andere lobenswerte Formen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und der Kooperation hinzu, so wie der Geist es ihnen eingibt und die neuen Situationen in der Mission es erfordern.³⁶

³⁶ Vgl. *Redemptoris Missio*, 82.

II. Normen

TEIL I

Die Päpstlichen Missionswerke

„Als Werke des Papstes und des Bischofskollegiums nehmen sie auch im Bereich der Ortskirchen ,zu Recht den ersten Platz ein; denn sie sind Mittel, um sowohl den Katholiken von klein auf einen die Welt umfassenden, missionarischen Geist einzugießen, als auch um eine angemessene Sammlung von Hilfen zugunsten aller Missionen zu erwirken, entsprechend dem Bedürfnis einer jeden‘ (AG 38)“.³⁷

Kapitel I

Die Päpstlichen Missionswerke

Art. 1. Die Päpstlichen Missionswerke (PMW) sind:

- das Päpstliche Missionswerk der Glaubensverbreitung (PMG)
- das Päpstliche Missionswerk des heiligen Apostels Petrus (PMAP)

³⁷ *Redemptoris Missio*, 84.

-
- das Päpstliche Missionswerk der heiligen Kindheit oder Kindermisionswerk (PMK)
 - die Päpstliche Missionsvereinigung der Kleriker (PMVK).

In unterschiedlichen Epochen und jeweils auf die Initiative eines Gründers oder einer Gründerin hin entstanden, haben sich die vier Werke als getrennte und eigenständige Einheiten entwickelt, bilden heute jedoch eine einzige Einrichtung, die der Kongregation für die Evangelisierung der Völker untersteht,³⁸ und zwar zu dem Zweck, dass ihre besondere und je unterschiedliche Eigenart sich positiv auf die Entwicklung jedes einzelnen Werkes auswirkt, gleichzeitig jedoch gewährleistet ist, dass im Rahmen der Aktivitäten der Kongregation eine einzige Organisation für die universale missionarische Kooperation zuständig ist.³⁹

Art. 2. Jedes Werk besitzt „gemäß den Statuten das Recht auf eine gewisse Autonomie, die von den zuständigen Autoritäten anerkannt wird“.⁴⁰ Die PMW sind in zentrale, nationale und diözesane Organisationsstrukturen untergliedert.

Art. 3. Seit ihrer Entstehung haben die Laien in den Aktivitäten und in der Leitung der PMW eine wichtige Rolle gespielt. Tatsächlich ist die Mitwirkung an der universalen Sendung der Kirche ein Recht und zugleich eine Pflicht aller Getauften.⁴¹ Alle Glieder des Gottesvolkes, „sei es als einzelne oder in Ver-

³⁸ Vgl. *Ad Gentes*, 29; *Pastor Bonus*, 91.

³⁹ Vgl. *Pastor Bonus*, 85.

⁴⁰ *Cooperatio Missionalis*, 6.

⁴¹ Vgl. CIC, cann. 211, 781; *Redemptoris Missio*, 71; *Cooperatio Missionalis*, 2.

einigungen“,⁴² sind folglich dazu aufgerufen, sich an dieser zu beteiligen.⁴³

Art. 4. Den vier PMW gemeinsam ist das vorrangige und hauptsächliche Ziel, den universalen missionarischen Geist inmitten des Gottesvolkes so zu fördern, dass sein missionarisches Zeugnis sich in einer geistlichen und materiellen Mitwirkung am Werk der Evangelisierung ausdrückt.

Art. 5. Die PMW, die aus verschiedenen charismatischen Initiativen von Laien, Priestern und Bischöfen entstanden sind, haben sich mit der Unterstützung des Heiligen Stuhls weiterentwickelt, der sie in der Folgezeit zu *päpstlichen* Organisationen gemacht hat, um ihre größtmögliche Wirksamkeit und ihren universalen Charakter zu gewährleisten.⁴⁴

Kapitel 2

Die vier Werke

Das Päpstliche Missionswerk der Glaubensverbreitung

Art. 6. In dem Bewusstsein, dass die Evangelisierung vor allem ein Wirken des Heiligen Geistes ist, fördert das Werk der Glaubensverbreitung unter den Gläubigen in erster Linie das Gebet und das Opfer für die Mission.⁴⁵ Es hat folgende Zielsetzungen:

⁴² CIC, can. 225.

⁴³ Vgl. *Lumen Gentium*, 17, 33; *Apostolicam Actuositatem*, 6, 13; *Ad Gentes*, 35–36, 41; *Christifideles Laici*, 35.

⁴⁴ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 4.

⁴⁵ Vgl. *Redemptoris Missio*, 78.

-
- a. das gesamte Volk Gottes zu bilden, damit es sich seiner universalen missionarischen Berufung bewusst wird;⁴⁶
 - b. die Christen am Leben und an den Bedürfnissen der Kirchen in den Missionsgebieten teilhaben zu lassen durch den Austausch von Informationen, die Vermittlung spiritueller Werte, Solidaritätsbeweise in Zeiten der Prüfung und durch moralische wie materielle Unterstützung im Unglück;⁴⁷
 - c. die materielle wie spirituelle Hilfe unter den Teilkirchen zu intensivieren und im Hinblick auf die Evangelisierung der ganzen Welt besonderes Augenmerk auf den Austausch von apostolischem Personal zu richten;⁴⁸
 - d. die missionarischen Berufungen *ad gentes* zu fördern, und zwar *insbesondere jene* „auf Lebenszeit“;⁴⁹
 - e. durch Information und Vermittlung der Soziallehre der Kirche die Erziehung, vor allem der Jugendlichen, zur Gerechtigkeit zu fördern, um sie zum Helfen zu ermutigen und missionarisch zu sensibilisieren, damit sie sich in den Dienst der Mission stellen.⁵⁰ Zu diesem Zweck verfügt das Werk über einen ‚missionarischen Dienst für Jugendliche‘;
 - f. die wirtschaftliche Solidarität durch die Erarbeitung eines Programms zur sozialen Gerechtigkeit und Unterstützung und durch Appelle an die Großzügigkeit der Christen in der ganzen Welt zu fördern, um regelmäßig für die we-

⁴⁶ Vgl. *Ad Gentes*, 35; *Redemptoris Missio*, 77.

⁴⁷ Vgl. *Redemptoris Missio*, 83.

⁴⁸ Vgl. *Redemptoris Missio*, 84; *Cooperatio Missionalis*, 4.

⁴⁹ Vgl. *Redemptoris Missio*, 79, 83, 84.

⁵⁰ Vgl. *Redemptoris Missio*, 80, 83.

sentlichen Bedürfnisse aller Kirchen in den Missionsgebieten zu sorgen.⁵¹

Art. 7. Das Werk entfaltet seine Tätigkeit das gesamte Jahr über, mit besonderer Intensität aber im Monat Oktober. Dieser soll in allen Ländern als Monat der Weltmission begangen werden. Höhepunkt ist der vorletzte Sonntag dieses Monats, der zum *Sonntag der Weltmission* erklärt worden ist. Dieser Tag wird in allen Teilkirchen als *Fest der Katholizität und universalen Solidarität* gefeiert.⁵² An diesem Tag sollen sich die Christen der ganzen Welt ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Evangelisierung der Welt bewusst werden.⁵³

Art. 8. Damit der Monat Oktober den Christen die Gelegenheit gibt, ihrer missionarischen Kooperation eine universale Dimension zu verleihen, und „um den Missionsgeist im christlichen Volk zu mehren, sollen tägliche Gebete und Opfer empfohlen werden, sodass der alljährliche Weltmissionssonntag ein spontaner Ausdruck dieses Geistes werde (AG 36). Die Bischöfe sind gehalten, die Verantwortlichen der katholischen Organisationen und die Gläubigen zu bitten, in dieser Zeit auf Kollekten mit besonderem Charakter zu verzichten. Die Bischöfe und die Bischofskonferenzen verfassen besondere Fürbitten für die Mission, die in die Gebete der Gläubigen während der Messe eingefügt werden“.⁵⁴ Sie müssen auch gewährleisten, dass die Kollekten des Weltmissionssonntags ausschließlich für die Ziele des Universalen Solidaritätsfonds (vgl. Art. 10) verwendet werden, und sie sollen ihre Priester und Laien in dieser Hinsicht ermahnen.

⁵¹ Vgl. *Christus Dominus*, 6; *Ad Gentes*, 38.

⁵² Vgl. Antwort der Ritenkongregation, 14. April 1926.

⁵³ Vgl. *Ad Gentes*, 36; CIC, can. 791, 3; *Redemptoris Missio*, 81.

⁵⁴ Paul VI., *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae*, III 3.

Art. 9. Um die vollständige Entfaltung des Werks zu gewährleisten, suchen die Verantwortlichen die Hilfe zahlreicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere über pfarrliche Verbände und Bewegungen sowie andere Organisationen, und sorgen dafür, dass diese die nötige Ausbildung erhalten. Das PMG appelliert, wie es in der Natur aller Missionswerke liegt, an die Mitarbeit aller; seine Mitglieder sollen den universalen missionarischen Geist auch in ihrem eigenen Umfeld fördern. Die Verantwortlichen des Werks müssen unter Berücksichtigung der ortskirchlichen Gegebenheiten entscheiden, ob es, auch von der Tradition her, angemessen ist, das Werk als Mitgliedervereinigung zu organisieren.

Art. 10. Sämtliche vom Werk gesammelten Spenden bilden den Universalen Solidaritätsfonds des Werks der Glaubensverbreitung.

Das Päpstliche Missionswerk des heiligen Apostels Petrus

Art. 11. Das Werk des heiligen Apostels Petrus ist zu folgenden Zwecken gegründet worden:

- a. mit Hilfe spiritueller Mittel, insbesondere des Gebets und des Opfers, zu erwirken, dass „der Herr der Ernte Arbeiter für seine Ernte aussendet“;⁵⁵
- b. das christliche Volk dafür zu sensibilisieren, dass eine größere Zahl von Berufungen notwendig und die Ausbildung des Ortsklerus in den Kirchen der Missionsgebiete wichtig ist, um diese anschließend zur Mitarbeit in anderen Schwesterkirchen entsenden zu können;⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Mt 9,38.

⁵⁶ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 4.

- c. zur Förderung des Klerus in den Kirchen der Missionsgebiete beizutragen, dabei auch die für die Einrichtung von Stipendien oder die Zahlung von Renten eingegangenen Gelder, Beiträge und andere Spenden zu verwenden sowie die Errichtung und den Ausbau zahlreicher großer, vorbereitender und kleiner Seminare auf Diözesanebene und diözesenübergreifend zu ermöglichen;
- d. die Ausbildung von Kandidaten und Kandidatinnen für das geweihte Leben in den Kirchen der Missionsgebiete zu unterstützen.

Art. 12. Sämtliche vom Werk gesammelten Spenden bilden den Universalen Solidaritätsfonds des Werks des heiligen Apostels Petrus.

Das Päpstliche Missionswerk der heiligen Kindheit oder Kindermissionswerk

Art. 13. Das Werk dient den Teilkirchen, indem es die folgenden Ziele verfolgt:

- a. den Erziehern dabei zu helfen, in den Kindern und Jugendlichen ein universales missionarisches Bewusstsein zu wecken und schrittweise weiter zu entwickeln, um sie zu einer geistlichen Gemeinschaft und zu einem materiellen Austausch mit den Kindern in anderen Kirchen – vor allem solchen, die sich in einer schwierigeren Lage befinden – hinzuführen. Alle haben etwas zu geben und zu empfangen. Das Motto lautet: *Kinder helfen Kindern*;⁵⁷

⁵⁷ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 4.

- b. zur Förderung und Entfaltung missionarischer Berufungen beizutragen;
- c. Missionshelfer vorzubereiten, die die Kinder auf ihrem Weg zu einem reiferen missionarischen Bewusstsein begleiten sollen. Dies wird dadurch verwirklicht, dass die Kinder je nach den gegebenen Möglichkeiten in den jeweiligen Ländern direkt einbezogen und so zu Protagonisten der Mission werden. Zu diesem Zweck müssen auf lokaler und regionaler Ebene Strukturen geschaffen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Art. 14. Im Rahmen seines Bildungsauftrages muss das Werk in seinen Methoden der missionarischen Ausbildung und in seinen Appellen an die Großzügigkeit diejenigen pädagogischen Grundsätze beachten, die am besten geeignet sind, das missionarische Bewusstsein der Kinder zu wecken. Seine erzieherische Tätigkeit muss dem Alter, der Mentalität, dem Umfeld und den Fähigkeiten der Kinder angemessen sein. Unabhängig davon, ob es sich eigener Mittel bedient oder bestehende katechetische Strukturen nutzt, muss das Werk sich immer in die Gesamtpastoral der christlichen Erziehung einfügen, um dieser eine missionarische Dimension zu geben.

Art. 15. Das Werk organisiert in jedem Jahr einen Welttag, an dem es die Aufmerksamkeit der Kinder auf die geistlichen und materiellen Bedürfnisse der Kinder in der ganzen Welt lenkt. Die Kinder werden dazu ermutigt, den anderen Kindern in der Welt mit Gebeten, Opfern und Spenden ihre Hilfe anzubieten und in ihnen das Antlitz Jesu selbst zu erblicken. Wenn man die Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der materiell armen Kinder lenkt, darf man nicht vergessen, dabei zugleich den Reichtum ihrer geistlichen Werte deutlich zu machen. Indem sie sich so einander öffnen, lernen die Kinder sich als Brüder und

Schwestern kennen und lieben und bereichern sich auf diese Weise gegenseitig.

Art. 16. Da die Erziehung der Kinder mit für sie geeigneten Methoden erfolgen muss, ist es notwendig, dass die Verantwortlichen des Werks auf nationaler wie auf diözesaner Ebene über die erforderliche theologische und katechetische Kompetenz verfügen.

Art. 17. Das Alter der Kinder und Jugendlichen, an die das Werk sich wendet, wird vom Nationalrat mit der Zustimmung der Bischofskonferenz und nach den Richtlinien des Höheren Rates festgelegt.

Art. 18. Die Beiträge und Spenden der Kinder aus den verschiedenen Kontinenten bilden den Universalen Solidaritätsfonds des Werks der heiligen Kindheit und dienen dem Zweck, die Einrichtungen und Aktivitäten zugunsten der Kinder in den Missionsgebieten zu unterstützen.

Die Päpstliche Missionsvereinigung der Kleriker

Art. 19. Die Kirche ist „ihrem Wesen nach missionarisch“.⁵⁸ Es ist Aufgabe der PMVK, diese Wirklichkeit gegenwärtig und wirksam werden zu lassen, und zwar vor allem unter den Personen, die in den Weiheämtern und im geweihten Leben der Ordensgemeinschaften und Laieninstitute zum kirchlichen Dienst berufen sind, sowie unter den direkt in der Weltmission engagierten Laienmissionaren.⁵⁹

Art. 20. Das Ziel der PMVK ist die missionarische Bildung und Unterweisung der Priester, der Mitglieder der Institute des ge-

⁵⁸ *Ad Gentes*, 2.

⁵⁹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 4.

weihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, der dem geweihten Leben verpflichteten Laien, der Priesteramtskandidaten und der Anwärter auf das Ordensleben in all seinen Formen als auch aller anderen Personen, die im seelsorglichen Dienst der Kirche engagiert sind. Die Vereinigung wendet sich an alle, die berufen sind, darauf hinzuarbeiten, dass das Volk Gottes von missionarischem Geist und von großer Sensibilität für die missionarische Zusammenarbeit erfüllt wird. Der Erfolg der anderen Werke hängt zu einem großen Teil von der Lebenskraft der Päpstlichen Missionsvereinigung ab, da sie „die Seele der anderen Päpstlichen Missionswerke“⁶⁰ ist.

Art. 21. Für diese missionarische Bildung und Sensibilisierung verwendet die Vereinigung angemessene Methoden, indem sie entweder eigene Mittel einsetzt oder an die kleinen und großen Seminare, die schon bestehenden Einrichtungen und die bereits laufenden Initiativen appelliert, die der Erstausbildung und Fortbildung des Klerus und der Ordensleute dienen. Die Vereinigung hilft ihnen, sich ihrer Verantwortung für die universale Sendung der Kirche bewusst zu werden. Das Ziel der Vereinigung besteht darin, ihre Wissen über die Mission zu vertiefen und ihre missionarische Sensibilität zu stärken, sodass sie auch in den ihnen anvertrauten Gemeinschaften ein missionarisches Bewusstsein und ein wirkungsvolles Engagement für die Weltmission der Kirche fördern können. Ebenso ermutigt die Vereinigung sie, die diesem Ziel angemessenen seelsorgerlichen Methoden zu finden, und sie versucht, ihr apostolisches Engagement lebendig zu erhalten. Zu diesem Zweck fördert sie auch den brüderlichen Austausch und das Zeugnis der Solidarität unter allen, die im Dienst der Kirche in den verschiedenen Kontinenten apostolisch tätig sind.

⁶⁰ Paul VI., Apostolisches Schreiben *Graves et Increscentes*, 5. September 1966.

Art. 22. In jeder Nationaldirektion ist ein Verantwortlicher der Vereinigung mit der besonderen Aufgabe betraut, den missionarischen Geist zu fördern. Auf Diözesanebene kann der Diözesandirektor der PMW diese Aufgabe wahrnehmen.⁶¹

⁶¹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 9.

TEIL II

Leitung und Verwaltung

Kapitel I

Art. 23. Der Auftrag, das Evangelium in der ganzen Welt zu verkünden, richtet sich an die gesamte Kirche und an ihre Hirten.⁶² Auf weltkirchlicher Ebene ist diese Funktion vornehmlich dem Papst und dem Bischofskollegium anvertraut,⁶³ während sie in der Teilkirche Pflicht des jeweiligen Bischofs ist, der in ihr die Aufgabe des Dienstes am Wort Gottes innehat.⁶⁴

Art. 24. Der Papst übt seine Autorität über die Päpstlichen Missionswerke durch die Kongregation für die Evangelisierung der Völker aus, denn „ihr steht es zu, die missionarischen Belange auf der ganzen Welt, die Missionsarbeit und die Missionshilfe, zu leiten und zu koordinieren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Orientalischen Kirchen“.⁶⁵

Art. 25. „Um die missionarische Zusammenarbeit zu fördern, und zwar auch durch eine wirksame Sammlung und gerechte Verteilung von finanziellen Mitteln, bedient sich die Kongregation vor allem der Päpstlichen Missionswerke, d. h. der Werke

⁶² Vgl. *Ad Gentes*, 5, 6.

⁶³ Vgl. CIC, can. 756 § 1.

⁶⁴ Vgl. CIC, can. 756 § 2.

⁶⁵ *Ad Gentes*, 29; vgl. auch *Pastor Bonus*, 85; *Redemptoris Missio*, 75.

der Glaubensverbreitung, des hl. Apostels Petrus, der hl. Kindheit sowie der Päpstlichen Missionsvereinigung der Kleriker.“⁶⁶

Art. 26. Die Päpstlichen Missionswerke unterstehen auf der Diözesanebene dem Bischof; auf nationaler Ebene stehen sie nach Maßgabe des Rechts auch in Beziehung zur Bischofskonferenz; auf internationaler Ebene unterstehen sie ferner nach Maßgabe des Rechts den jeweiligen regionalen und kontinentalen bischöflichen Organen.⁶⁷ Die PMW werden von diesen Einrichtungen gefördert, wobei ihr päpstlicher und universaler Charakter stets zu berücksichtigen ist.⁶⁸

Art. 27. Die Mitverantwortung der Bischöfe in der Leitung der PMW nimmt je nach deren Beteiligung an der Zentral-, National- oder Diözesandirektion der Werke unterschiedliche Formen an, die jedoch stets das vorliegende Statut beachten müssen.

Art. 28. Obwohl sie der Kongregation für die Evangelisierung der Völker und den Bischöfen unterstehen, bewahren die PMW ihre Autonomie und werden auf der Grundlage ihres eigenen Statuts geleitet.

Zentrale Leitung

Höchstes Leitungsgremium (*Comitato Supremo*)

Art. 29. Das Höchste Leitungsgremium (*Comitato Supremo*) der PMW hat die Aufgabe, sicherzustellen, „dass jedes der Päpstli-

⁶⁶ *Pastor Bonus*, 91.

⁶⁷ Vgl. *Redemptoris Missio*, 76, 83; *Cooperatio Missionalis*, 3.

⁶⁸ Vgl. *Ad Gentes*, 38.

chen Missionswerke sich ordnungsgemäß und wirksam in seinem eigenen Aktionsbereich entwickelt, und löst Schwierigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten“.⁶⁹

Art. 30. Das Höchste Leitungsgremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Kardinal-Präfekt der Kongregation als Präsidenten;
- b. dem Sekretär der Kongregation als stellvertretendem Präsidenten;
- c. dem Präsidenten der PMW;
- d. fünf von der Kongregation gewählten Bischöfen, einem für jeden Kontinent, die *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) im Amt bleiben;
- e. den Generalsekretären der vier PMW;
- f. fünf Nationaldirektoren der PMW, einem für jeden Kontinent, die von den Mitgliedern des Höheren Rates *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) gewählt werden und nur einmal wiedergewählt werden können.

Art. 31. Dem Höchsten Leitungsgremium kommt es zu:

- a. die Einheit und das gegenseitige Einverständnis zwischen den PMW und der Kongregation zu gewährleisten;
- b. unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und in Übereinstimmung mit dem Höheren Rat zur Formulierung allgemeiner seelsorglicher und ökonomischer Richtlinien zu ermutigen und einzuladen;
- c. die von einem öffentlichen Rechnungsprüfer begutachteten Bilanzen der PMW zu genehmigen;

⁶⁹ Pius XI., Motu Proprio *Decessor Noster*, 24. Juni 1929, V.

- d. die Geschäftsordnung der PMW zu genehmigen;
- e. auf Vorschlag des Präsidenten einen Beauftragten für die Verwaltung *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) zu ernennen.

Art. 32. Das Höchste Leitungsgremium tritt einmal im Jahr zusammen. Der Präsident kann es darüber hinaus immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig hält.

Der Sekretär des Höchsten Leitungsgremiums, den der Präsident *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) ernennt, übernimmt die Funktion eines Schriftführers.

Höherer Rat (*Consiglio Superiore*)

Art. 33. Der Höhere Rat (*Consiglio Superiore*) der PMW lenkt die Aktivitäten der vier Werke. Er hat seinen Sitz in Rom bei der Kongregation für die Evangelisierung der Völker. Sein Präsident ist der stellvertretende Sekretär der Kongregation oder, wenn dieses Amt nicht besetzt ist, deren Sekretär.

Art. 34. Der Höhere Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Präsidenten;
- b. den Generalsekretären der vier Päpstlichen Missionswerke;
- c. den Untersekretären der im Staatssekretariat angesiedelten Abteilung für die Beziehungen zu den Staaten, der Kongregation für die Bischöfe und der Kongregation für die orientalischen Kirchen;
- d. den Nationaldirektoren der PMW.

Art. 35. Dem Höheren Rat kommt es zu:

- a. zu prüfen, mit welchen Aktivitäten und Methoden die PMW in den jeweiligen Ländern den missionarischen Geist fördern und Spenden sammeln, und in Abstimmung mit den Seelsorgeplänen der Bischofskonferenzen neue Initiativen vorzuschlagen. Zu diesem Zweck werden besondere Seelsorgetagungen organisiert;
- b. nach einem vom Geschäftsführenden Ausschuss (*Comitato Esecutivo*) vorbereiteten Projektfinanzierungsplan über eine angemessene Verteilung der von den Nationaldirektionen gesammelten Gelder zu entscheiden (vgl. Art. 40 e);
- c. über die Prioritäten zu entscheiden, die bei der Verteilung der Gelder beachtet werden sollen;
- d. die Vorschriften hinsichtlich der Zuteilung von Hilfsmitteln festzulegen und sich dabei an den von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker aufgestellten allgemeinen Richtlinien zu orientieren.⁷⁰ Eine für jeden im Hinblick auf seine Bedürfnisse angemessene und wirkungsvolle, d. h. im Sinne einer ausgewogenen missionarischen Seelsorge konzipierte Aufteilung setzt eine präzise Information und die Prüfung der von den betreffenden Bischofskonferenzen und den Fachleuten vorgetragenen Meinungen voraus;
- e. die von den Generalsekretären erstellten Etatpläne und Endabrechnungen eines jeden Werks zu prüfen und darüber zu beschließen;
- f. einen öffentlichen Rechnungsprüfer auszuwählen, der alle Bilanzen der PMW kontrolliert und dem Kardinal-Präfekten der Kongregation zur Genehmigung vorlegt;

⁷⁰ Vgl. *Ad Gentes*, 29.

- g. eventuelle Organisationsprobleme der PMW zu lösen;
- h. mit Zustimmung des Präsidenten besondere „Ad-hoc-Kommissionen“ einzurichten, um Einzelfragen zu prüfen und dem Höheren Rat Empfehlungen vorzulegen;
- i. dem Geschäftsführenden Ausschuss geeignete Initiativen zur Förderung von Zusammenkünften auf internationaler und regionaler Ebene vorzuschlagen, die von den Nationaldirektoren oder den Generalsekretären nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten und den betreffenden Bischofskonferenzen organisiert werden;
- j. Datum und Dauer der Generalversammlung im Mai und nötigenfalls der Sonderversammlung im November festzulegen und die zu behandelnden Themen zu benennen;
- k. für die Ausarbeitung und Aktualisierung einer eigenen Geschäftsordnung (vgl. Art. 45; 31 d) zu sorgen;
- l. ein Praxishandbuch vorzubereiten und zu aktualisieren;
- m. die Geldsumme zu bestimmen, die die Generalsekretäre im Etat ihres jeweiligen Werks zurückstellen können, um auf Hilfeersuchen in besonderen Notsituationen zu reagieren. Diese Mittel müssen nach genau festgelegten Plänen verteilt werden und fließen wieder in die Rechnungsführung des Folgejahrs ein.

Art. 36. Der universale und gemeinschaftliche Charakter des Höheren Rats findet seinen Ausdruck in der Anwesenheit des Präsidenten, der die Kongregation für die Evangelisierung der Völker repräsentiert, und der Nationaldirektoren als Vertreter der jeweiligen Kirchen. Das Gemeinwohl der Weltmission muss ihr wichtigstes Anliegen sein. Sie müssen ihre Tätigkeit

vor allem als einen Dienst an der Gemeinschaft zwischen den Kirchen betrachten.

Versammlungen (*Assemblee*)

Art. 37. Die Ordentliche Generalversammlung (*Assemblea Generale Ordinaria*) des Höheren Rats findet einmal jährlich – normalerweise im Mai – unter dem Vorsitz des Präsidenten der PMW statt, der sie auch einberuft und moderiert. Alle Mitglieder des Höheren Rats sind verpflichtet, an der Ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Sie befasst sich in zwei Phasen zum einen mit der Seelsorge, zum anderen mit der Verwaltung. Die erste Phase ist überwiegend der Beschäftigung mit missiologischen, seelsorglichen und organisatorischen Themen gewidmet, die im Vorfeld von der Generalversammlung benannt und genehmigt worden sind. Die zweite Phase ist für die Bewertung der Vorschläge vorgesehen, die die Generalsekretariate hinsichtlich der Zuteilung der Hilfsmittel eingereicht haben.

Sachverständige sind nur in der ersten Phase zugelassen, während die Teilnahme an der zweiten Phase den Mitgliedern des Höheren Rates vorbehalten ist. Handelt es sich aber um die Tätigkeit des Generalsekretariats eines bestimmten Werkes, sind in diesem Fall als Experten auch diejenigen Personen zugelassen, die die fraglichen Projekte überprüft und eingereicht haben.

Der Kardinal-Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist befugt, einige Personen zu benennen, die auch an der zweiten Phase der Versammlung teilnehmen können.

Art. 38. Sofern er es für nötig hält und es im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Höchsten Leitungsgremiums geschieht, ist der Präsident der PMW befugt, im November eine *Sonderversammlung (Assemblea Speciale)* einzuberufen. Über Termin und Dauer dieser Sonderversammlung wird von der Ordentli-

chen Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und nach Anhörung der Generalsekretäre entschieden. Die Sonderversammlung wird vom Präsidenten der PMW geleitet; an ihr nehmen die vier Sekretäre mit den Vertretern der Nationaldirektoren teil, die von allen Mitgliedern des Höheren Rats auf der Grundlage einer ebenfalls vom Höheren Rat nach Kontinenten festgelegten Quote gewählt werden.

Art. 39. Der Kardinal-Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker kann, wenn er dies wünscht, bei den Arbeiten der beiden Versammlungen in der Form und in dem Maß anwesend sein, wie er es für angemessen hält.

Geschäftsführender Ausschuss (*Comitato Esecutivo*)

Art. 40. Innerhalb des Höheren Rates wird der Geschäftsführende Ausschuss (*Comitato Esecutivo*) gebildet, dem die vier Generalsekretäre unter dem Vorsitz des Präsidenten der PMW angehören. Er tritt mindestens alle zwei Monate zusammen, arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung und hat die folgenden Aufgaben:

- a. die Umsetzung der vom Höchsten Leitungsgremium und vom Höheren Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien sicherzustellen;
- b. alle Versammlungen der PMW und ähnliche Initiativen zu organisieren;
- c. dafür zu sorgen, dass die Nationaldirektionen der PMW in Übereinstimmung mit dem Geist und den Normen des Statuts zweckmäßig organisiert sind;
- d. dringende Hilfersuchen innerhalb der vom Höheren Rat festgesetzten Grenzen zu prüfen und zu beantworten;

- e. die Vorbereitung der Vorschläge für die Verteilung der jährlichen Hilfsmittel zu koordinieren;
- f. gemeinsam mit dem Beauftragten für die Verwaltung die Probleme der wirtschaftlichen Führung im Allgemeinen und der vier Werke im Besonderen zu bewerten.

Der Beauftragte für die Verwaltung steht im Dienst des Geschäftsführenden Ausschusses, dem er Rechenschaft über seine eigene Tätigkeit ablegen muss und mit dem er sämtliche Probleme prüft, die die Verwaltung und das Personalmanagement der PMW betreffen.

Präsident der PMW

Art. 41. Präsident der PMW ist der stellvertretende Sekretär der Kongregation für die Evangelisierung der Völker oder, wenn dieses Amt nicht besetzt ist, der Sekretär dieser Kongregation.

Der Präsident wird vom Papst ernannt.

Art. 42. Dem Präsidenten kommt es zu:

- a. die PMW in der Kongregation für die Evangelisierung der Völker zu vertreten;
- b. bei den Versammlungen der PMW den Vorsitz zu führen;
- c. die Arbeit der vier Generalsekretäre zu koordinieren;
- d. die PMW bei offiziellen Versammlungen und Zusammenkünften zu repräsentieren;
- e. die Nationaldirektionen auch durch Besuche zu unterstützen;

- f. dafür zu sorgen, dass die vier Generalsekretariate reibungslos arbeiten und in wirtschaftlicher Hinsicht geordnete und transparente Verhältnisse herrschen.

Generalsekretäre

Art. 43. Jedes Werk hat ein eigenes Internationales Sekretariat, das von einem Generalsekretär geleitet wird. Dieser wird von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker nach vorhergehender Beratung mit den Mitgliedern des Höheren Rates *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) ernannt. Sein Mandat kann normalerweise nur ein Mal für weitere fünf Jahre verlängert werden.

Art. 44. Der Generalsekretär hat die Aufgabe:

- a. dafür zu sorgen, dass sein Sekretariat reibungslos arbeitet;
- b. entsprechend den Weisungen des Präsidenten mit den anderen Generalsekretären zusammenzuarbeiten;
- c. jedes Jahr Vorschläge für ordentliche und außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten vielfältiger Projekte zu unterbreiten, die dem Höheren Rat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen;
- d. alljährlich für den Höheren Rat einen allgemeinen Bericht über die Aktivitäten des eigenen Sekretariats und einen detaillierten Bericht über die erhaltenen Gelder und die geleistete Hilfe zu verfassen.

Art. 45. Alle Einrichtungen der PMW müssen über eine eigene Geschäftsordnung verfügen, die von der gemäß dem geltenden Kirchenrecht und dem Statut zuständigen Autorität genehmigt worden ist.

Kapitel 2

Versammlungen auf regionaler und kontinentaler Ebene

Art. 46. Der bischöfliche Charakter der PMW erfordert ihre tief greifende Übereinstimmung und enge Zusammenarbeit mit den Diözesen und Bischofskonferenzen der verschiedenen Länder.⁷¹

Die Kirche erkennt die Gültigkeit und den Nutzen der Versammlungen der Bischofskonferenzen auch auf regionaler und kontinentaler Ebene an.⁷² Daher bemühen sich die PMW nicht nur, „den sich ständig ändernden Anforderungen in der Missionsarbeit zu begegnen, die neuer Formen des Eingreifens bedürfen“,⁷³ sondern koordinieren ihre Tätigkeit der missionarischen Animation und Kooperation auch im weiter gefassten Kontext neuer länderübergreifender Organe wie den regionalen und kontinentalen Bischofskonferenzen,⁷⁴ denn „das Zweite Vatikanische Konzil wollte das Leben und die Tätigkeit der Kirche in Anpassung an die Bedürfnisse der heutigen Welt erneuern“,⁷⁵ und diesen Erfordernissen haben sich auch die verschiedenen ordentlichen und kontinentalen Bischofssynoden angepasst.

Art. 47. In dem neuen weltumspannenden Kontext wird die Gemeinschaft zwischen den Kirchen „in Gegenseitigkeit gelebt und zeigt sich konkret in der Missionstätigkeit. Niemand darf von diesem Austausch kirchlicher Liebe und missionarischer

⁷¹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 6.

⁷² Vgl. *Redemptoris Missio*, 76.

⁷³ *Cooperatio Missionalis*, 6.

⁷⁴ Vgl. CIC, can. 459.

⁷⁵ *Redemptoris Missio*, 1.

Dynamik abgehalten werden. Eine wesentliche Qualität kirchlicher Gemeinschaft ist in der Tat ihr konkreter Bezug, d. h. dass sie einen jeden einbezieht und die konkrete Person in ihrem Lebensumfeld erreicht. Auch heute sollten wir von den christlichen Gemeinschaften, die in der universalen Mission engagiert sind, sagen können, dass sie ‚mit einem Herz und einer Seele‘ (Apg 4,32) handeln.⁷⁶

Art. 48. Der Höhere Rat fördert daher die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Nationaldirektionen. Internationale Begegnungen auf regionaler wie kontinentaler Ebene geben den nationalen Verantwortlichen Gelegenheit zum Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch. Dies stellt für alle eine Quelle der Bereicherung dar und ermöglicht es dem Einzelnen, nötigenfalls seine eigenen Ansichten, Programme und traditionellen Arbeitsmethoden zu überdenken und zu erneuern.

Art. 49. Die regionalen und kontinentalen Versammlungen der PMW können nach vorhergehender Kommunikation mit dem Präsidenten der PMW und dem Präfekten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker von den betreffenden Nationaldirektoren und auch vom Generalsekretär eines jeden Werks organisiert werden. Über diese Versammlungen müssen auch die Bischofskonferenzen der jeweiligen Region oder des Kontinents, auf dem sie stattfinden, informiert werden. Einer der Nationaldirektoren kann für einen Zeitraum von drei Jahren zum Kontinental- oder Regionalkoordinator gewählt und mit der Planung der länderübergreifenden Aktivitäten der PMW betraut werden.

⁷⁶ *Cooperatio Missionalis*, 2.

Kapitel 3

National- und Diözesandirektion

Art. 50. Aufgrund ihrer Natur und Bedeutung müssen die PMW in jeder alten und jeder neuen Teilkirche vertreten und tätig sein. Auf diese Weise wird aus dem Engagement für die missionarische Zusammenarbeit das missionarische Bewusstsein der Kirche erwachsen.⁷⁷

Art. 51. In jedem Land sollte für alle vier PMW, sofern sie vorhanden sind, oder für alle vier Zielsetzungen, die diese vertreten, in der Regel nur ein *Nationaldirektor* zuständig sein. In Einzelfällen kann ein Direktor mit der Zuständigkeit für mehrere Länder betraut werden. Der Nationaldirektor ist der offizielle Vertreter der PMW bei der örtlichen Bischofskonferenz.⁷⁸

Art. 52. „Die Ernennung des Nationaldirektors steht der Kongregation für die Evangelisierung der Völker zu. Dazu sollte die Bischofskonferenz eine Liste mit vorzugsweise drei Kandidatenvorschlägen über den Päpstlichen Repräsentanten einreichen.“⁷⁹ Der Nationaldirektor wird *ad quinquennium* (für die Dauer von fünf Jahren) bestimmt. Sein Mandat kann normalerweise nur einmal für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren verlängert werden. Der neue Nationaldirektor soll nach Möglichkeit drei Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Nationaldirektors ernannt werden.

⁷⁷ Vgl. *Ad Gentes*, 38; *Cooperatio Missionalis*, 15.

⁷⁸ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 7.

⁷⁹ *Cooperatio Missionalis*, 7.

Art. 53. Unter Einhaltung der Normen des Apostolischen Stuhls sowie besonderer Weisungen von Seiten der Bischofskonferenz⁸⁰ kommen dem Nationaldirektor folgende Aufgaben zu:

- a. die PMW bei den religiösen und zivilen Autoritäten des jeweiligen Landes zu vertreten;
- b. im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz und gemäß dem Geist des Statuts die PMW in dem jeweiligen Land zu fördern und zu leiten und ihre in den einzelnen Diözesen geleistete Arbeit zu koordinieren;
- c. den ordentlichen Vorsitz im Nationalrat der PMW zu führen;
- d. innerhalb des Nationalrats gemeinsame Überlegungen anzuregen und Maßnahmen missionarischer Animation zu fördern, indem er vorschlägt, welche Initiativen ergriffen und welche allgemeinen Richtlinien befolgt werden sollen, und indem er die verschiedenen Aktivitäten koordiniert;⁸¹
- e. dem Nationalrat und der Bischofskonferenz über die Bischöfliche Kommission für Weltmission, der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, dem Präsidenten der Werke und den Generalsekretären in jedem Jahr einen Seelsorgebericht und einen Finanzbericht für die einzelnen Werke vorzulegen. Der Finanzbericht muss normalerweise von einem öffentlichen Rechnungsprüfer geprüft und unterzeichnet werden.

⁸⁰ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 8.

⁸¹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 8.

Art. 54. Der Nationalrat der PMW besteht aus:

- a. dem Nationaldirektor;
- b. den Nationalsekretären der einzelnen Werke;
- c. den Diözesandirektoren oder, wenn ihre Anzahl groß ist, einigen Delegierten der Diözesandirektoren.

Der Nationalrat kann auch auf andere Weise gebildet werden, vorausgesetzt, die Mitglieder der nationalen kirchlichen Organe und die Diözesandelegierten sind in angemessener Weise in ihm vertreten.⁸²

Art. 55. Dem Nationalrat kommt es zu:

- a. eng mit dem von der Bischofskonferenz eingesetzten und vom Präsidenten der Bischöflichen Kommission für Weltmission geleiteten Nationalen Missionsrat zusammenzuarbeiten;⁸³
- b. das Thema der jährlichen Missionskampagne festzulegen und ihre Strategie sowie das Programm der Aktivitäten der Werke im Hinblick auf die missionarische Animation und die Organisation der Spendensammlungen zu prüfen;
- c. die von der zuständigen Stelle vorgelegte Jahresbilanz, einschließlich der von der Nationaldirektion und den Diözesandirektionen getätigten Ausgaben für missionarische Animation und Verwaltung, entgegenzunehmen und anhand des vorab erstellten Haushaltsplans zu prüfen.

Art. 56. In jedem Land müssen die PMW das geltende bürgerliche Recht beachten, und zwar sowohl im Hinblick auf den

⁸² Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 12.

⁸³ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 12.

rechtlichen Status, den sie für ihre Organisation in Anspruch nehmen wollen, als auch bei der Entfaltung ihrer Aktivitäten. Die Nationaldirektion setzt sich durch den Verwaltungsrat oder ein anderes Führungsgremium (z. B. den *Board of Trustees*) dafür ein, dass die PMW den Status eines „gemeinnützigen Vereins“ oder einer „Stiftung“ behalten.

Art. 57. Der Nationalrat muss in Übereinstimmung mit der Bischofskonferenz und nach vorheriger Information des Höheren Rats der PMW eine Satzung oder Geschäftsordnung für die Organisation seiner Arbeit und für die spezifischen Aktivitäten der einzelnen Werke im Einklang mit dem Statut der PMW ausarbeiten. Diese muss vom Höchsten Leitungsgremium geprüft und genehmigt werden (vgl. Art. 45; 31 d).

Art. 58. In Anbetracht des bischöflichen Charakters der PMW und ihres kirchlichen Dienstes muss der Nationalrat dafür sorgen, dass sich seine Aktivitäten in die diözesane und nationale missionarische Gesamtpastoral einfügen, um die Einheit und harmonische Entwicklung zu gewährleisten. Die PMW sollen zwar ihre Identität wahren, dürfen jedoch nicht in bloßen Randbereichen des seelsorglichen Lebens der Diözesen aktiv werden oder Parallelstrukturen schaffen. Sie sollen den von der Bischoflichen Kommission für Weltmission aufgestellten allgemeinen Richtlinien folgen.⁸⁴

Wo ein Nationaler Missionsrat existiert, sind die PMW aufgrund ihrer Zielsetzungen und der Tatsache, dass „die *Päpstlichen Missionswerke*“ in der Förderung des missionarischen Geistes „eine besondere Aufgabe haben“,⁸⁵ in diesem vertreten.

⁸⁴ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 6, 12, 13 b, c, e.

⁸⁵ *Redemptoris Missio*, 84; vgl. auch *Ad Gentes*, 38; *Cooperatio Missionalis*, 12.

Art. 59. Der Präsident der Bischöflichen Kommission für Weltmission oder der für diesen Bereich zuständige Delegierte der Bischofskonferenz fördert die PMW und setzt sich für ihre Belange ein. „Die Rolle der Päpstlichen Missionswerke als offizielle Instrumente der Weltkirche muss anerkannt und gewahrt werden, indem sie in den Ländern und Diözesen eingerichtet werden.“⁸⁶ „Es wäre hilfreich, wenn der Vorsitzende der Bischöflichen Kommission zu den jährlichen nationalen Treffen der Päpstlichen Missionswerke eingeladen würde. Dies gäbe ihm die Möglichkeit, deren Aktivitäten in den Phasen der Planung und Überprüfung näher zu verfolgen.“⁸⁷ Andererseits sollte „der Nationaldirektor (...) über Entscheidungen und missionarische Aktivitäten der Bischöflichen Kommission informiert werden. Dies wird ihm helfen, seine Aufgabe in Geist und Intention in Übereinstimmung mit den Weisungen und den gewählten Optionen der Bischöfe und der Ortskirche auszuführen. Der Nationaldirektor sollte mit der Bischöflichen Kommission auf möglichst effiziente Weise verbunden sein“.⁸⁸

„Eine konkrete Möglichkeit besteht darin, den Nationaldirektor zum Sekretär der Bischöflichen Kommission für Weltmission zu berufen.“⁸⁹

Art. 60. In jeder Diözese ernennt der Bischof vorzugsweise nach Anhörung des Nationaldirektors einen *Diözesandirektor* der Päpstlichen Missionswerke, und zwar möglichst einen einzigen für alle vier Werke. Es ist ratsam, ihn für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen; sein Mandat kann verlängert werden. Es ist ebenfalls wünschenswert, dass der Diözesandirektor

⁸⁶ *Cooperatio Missionalis*, 13 c.

⁸⁷ *Cooperatio Missionalis*, 13 f.

⁸⁸ *Cooperatio Missionalis*, 13 g.

⁸⁹ *Cooperatio Missionalis*, 14 b.

gleichzeitig der Bischöfliche Delegierte für die Mission ist.⁹⁰ Für den Fall, dass der Bischof einen anderen Bischöflichen Delegierten ernannt, muss dieser den Diözesandirektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im größtmöglichen Umfang unterstützen.⁹¹ Der Diözesandirektor, der auch Mitglied des Diözesanpastoralrates sein sollte, wird von seinen Mitarbeitern unterstützt und steht im Dienst des Bischofs, dem er hilft, dem Leben der Diözesanseelsorge eine universale missionarische Weite zu geben.⁹²

Kapitel 4

Spenden der Gläubigen an die PMW

Art. 61. Sämtliche von den PMW in allen Pfarrgemeinden und Diözesen gleich welchen Ritus auf der ganzen Welt gesammelten Spenden bilden einen *Solidaritätsfonds*, um ein weltweites Hilfsprogramm ins Leben zu rufen. Sein Ziel ist es, die Kirchen in den Missionsgebieten in ihrem Einsatz für die Evangelisierung, die kirchliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die erforderlichen Versorgungsleistungen wirtschaftlich zu unterstützen. Weil er aus den Beiträgen aller Gläubigen jeder Kirche überall auf der Welt besteht, ist er Zeichen der Einheit des Glaubens, der Liebe und der Gerechtigkeit, die alle Glieder der Kirche und alle Teilkirchen in der Gemeinschaft der Weltkirche miteinander vereint.

Art. 62. Die von den PMW in den Diözesen gesammelten Spenden der Gläubigen für die Weltmission müssen vollständig

⁹⁰ Vgl. CIC, can. 791, 2.

⁹¹ Vgl. *Cooperatio Missionalis*, 9.

⁹² Vgl. CIC, can. 791, 2.

und regelmäßig auf schnellstem Wege an die Nationaldirektion weitergegeben werden. Diese am Weltmissionssonntag „in allen Diözesen, Pfarreien und Instituten der katholischen Welt“⁹³ oder bei anderen besonderen Gelegenheiten für die Mission *ad gentes* gesammelten Spenden dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.⁹⁴

Art. 63. Die Verteilung der von den PMW gesammelten Spenden ist ausschließlich den Generalsekretariaten vorbehalten. Ihre Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit den Nationaldirektoren, den Verantwortlichen für die vom Höheren Rat bewilligten Projekte alle im Laufe des Jahres eingegangenen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Von den Nationaldirektoren darf nur ein prozentueller Anteil der gesammelten Gelder für die missionarische Animation und für die Verwaltung zurückbehalten werden. Dieser vom Höheren Rat festgesetzte Anteil ist auch dazu bestimmt, eventuell fehlende Mittel auszugleichen, wenn für die Aktivitäten der Nationaldirektoren in den bedürftigsten Ländern nicht genügend Gelder vorhanden sind. In den jährlichen Finanzberichten müssen die Kosten für die missionarische Animation und für die Verwaltung getrennt aufgeführt werden.

Art. 64. „Gaben, die von Gläubigen für einen bestimmten Zweck gegeben sind, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden“.⁹⁵ Alle, die Gelder von den PMW erhalten, müssen diese ausschließlich und vollständig für das spezielle Projekt verwenden, für das sie bestimmt worden sind, und anschließend den Generalsekretariaten, die die Mittel vergeben haben, darüber Bericht erstatten.

⁹³ Vgl. Botschaft von Johannes Paul II. zum Weltmissionssonntag, 21. Oktober 2001, 75-jähriges Bestehen des Päpstlichen Werks der Glaubensverbreitung.

⁹⁴ Vgl. CIC, cann. 1267 § 3; *Cooperatio Missionalis*, 8, 13 d.

⁹⁵ CIC, cann. 1267 § 3; 791, 4.

Dieses Statut, das im Sinne der von Papst Johannes Paul II. am 26. Juni 1980 getroffenen Verfügung ordnungsgemäß aktualisiert worden ist und das kraft derselben alle fünf Jahre erneut aktualisiert werden kann, wurde von

Seiner Eminenz Kardinal Crescenzo SEPE,

PRÄFEKT

der Kongregation für die Evangelisierung der Völker,

ratifiziert und unterzeichnet

Lyon, den 6. Mai 2005